

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsaus-
schusses

Herrn Thomas Rother, MdL
-Landeshaus-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3434

13. Januar 2012

Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 9. November 2011
TOP 7: Umgang mit Patientendaten
hier: Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Bitte des Ausschusses nachkommend übersende ich die Stellungnahme meines Hauses.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Heiner Garg
Minister

Anlage

Rechts- / Fachaufsicht über Krankenhäuser und Träger des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein

Sitzung des Innen-und Rechtsausschusses vom 09.11.2011

Rechts- / Fachaufsicht über Krankenhäuser

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit übt im Rahmen seiner Zuständigkeiten für das Krankenhauswesen weder Fach- noch Rechtsaufsicht über die schleswig-holsteinischen Krankenhäuser aus.

In den gesetzlichen Grundlagen (Sozialgesetzbuch V, Krankenhausfinanzierungsgesetz sowie dem Schleswig-Holsteinischem AG-KHG) ist zwar das Krankenhausplanungs- und Finanzierungsverfahren geregelt, nicht jedoch eine Rechts- oder Fachaufsicht über die Krankenhäuser. Die Krankenhäuser wirtschaften im Sinne des § 1 KHG eigenverantwortlich und unterliegen dabei der Aufsicht ihrer Träger. Dies gilt unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlich, freigemeinnützig oder privat organisiert sind.

Auch das Gewerberecht bietet keine aufsichtliche Kontrolle der Krankenhäuser. § 30 Gewerbeordnung (Konzessionierung von Privatkrankenanstalten) findet nur Anwendung auf gewerbsmäßig betriebene Privatkrankenanstalten. Öffentliche und freigemeinnützige Krankenhäuser fallen hier von vornherein heraus. Das gilt im vorliegenden Fall auch für „Die Brücke“ als freigemeinnützige Einrichtung. Im Konzessionsverfahren werden lediglich bei Antragstellung Räumlichkeiten und ärztliche Verantwortlichkeit für den Krankenhausbetrieb überprüft, um die Konzession erteilen zu können.

Einschlägig ist im Fall des Umganges mit Patientendaten das Datenschutzrecht. Dieses Recht enthält auch ordnungsrechtliche Sanktionsmöglichkeiten.

Rechts- / Fachaufsicht über die Träger des Rettungsdienstes

Die Sicherstellung des Rettungsdienstes ist den Kreisen und kreisfreien Städten als Selbstverwaltungsaufgabe übertragen worden (§ 6 Abs. 3 des Rettungsdienstgesetzes – RDG). Sie können die Durchführung auf Dritte (z. B. Hilfsorganisationen) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen.

Auch soweit von der Möglichkeit dieser Übertragung Gebrauch gemacht worden ist, bleibt die Aufgabenverantwortung bei dem Kreis oder der kreisfreien Stadt. Dies beinhaltet auch die Beaufsichtigung der durchführenden Einrichtung.

Die Kreise und kreisfreien Städte unterliegen - soweit sie Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen - der Kommunalaufsicht, also einer Rechtsaufsicht, die fachlich inhaltlich vom MASG, im Übrigen vom Innenministerium (§ 121 Abs. 2 Gemeindeordnung, § 60 Kreisordnung) wahrgenommen wird.

Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen zum Betrieb von Notfallrettung und Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes an Unternehmen (§§ 10 ff. RDG) sind (ebenfalls) die Kreise und kreisfreien Städte. Diese Aufgabe ist zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden (§ 20 RDG).

In diesem Bereich obliegt die Aufsicht über die Genehmigungsinhaber dem jeweiligen Kreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt. Die Fachaufsicht über die Behörden der Kreise und kreisfreien Städte liegt beim MASG (§ 17 LVwG).

Spezifische datenschutzrechtliche Regelungen enthalten § 5 RDG und § 4 der Durchführungsverordnung zum RDG. Im Übrigen gilt das Landesdatenschutzgesetz bzw. im Falle der Unternehmen nach §§ 10 ff. das Bundesdatenschutzgesetz.